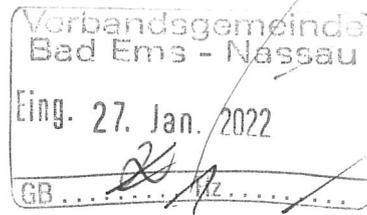


Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems





Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn
Ortsbürgermeister
Dieter Pfaff
56379 Oberwies

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	18. Januar 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberwies

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Pfaff,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **29. April 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Crecelius

RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **O b e r w i e s**



Bad Ems, 18. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen, Wirtschaftliche Unternehmen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Realsteuerhebesätze	9
3.2	Gemeindehaus	10
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen	12
3.4	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	14
3.5	Jagdwesen.....	15
3.6	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	16
3.7	Kapitalstock bei der Süwag.....	17
3.8	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	17
3.9	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	18

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 18.01.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 142 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 145 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

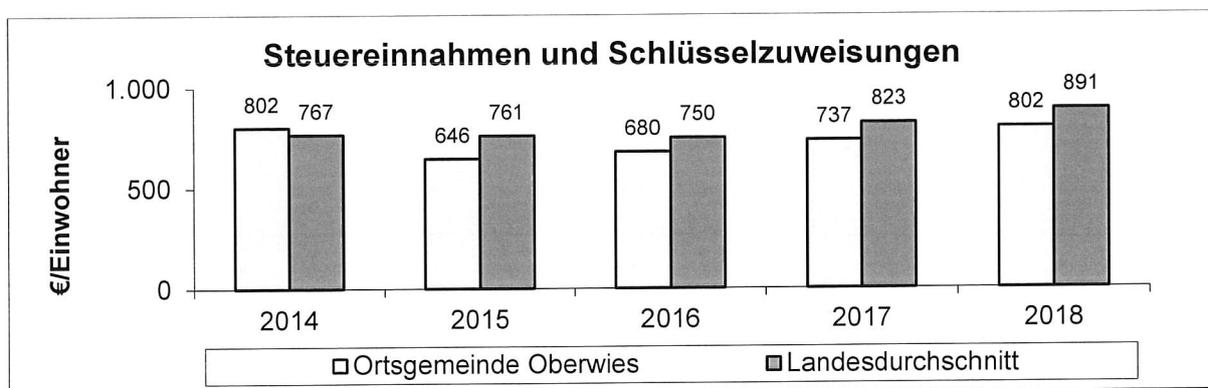
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	146,1	125,7	118,6	143,3	148,6	150,7	152,2	154,5	157,6
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,8	0,6	0,2	0,4	0,7	0,3	0,3	0,3	0,3
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	146,9	126,3	118,8	143,7	149,3	151,0	152,5	154,8	157,9

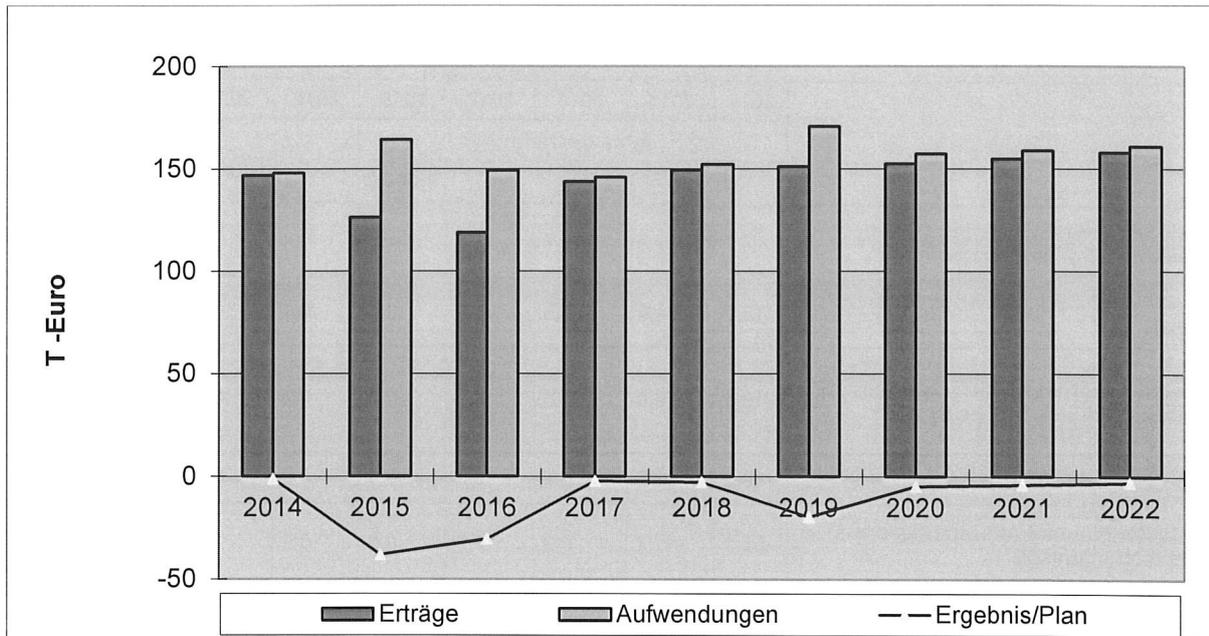
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	801,64	646,18	679,62	737,25	802,36
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	34,91	-114,67	-70,69	-85,84	-88,47



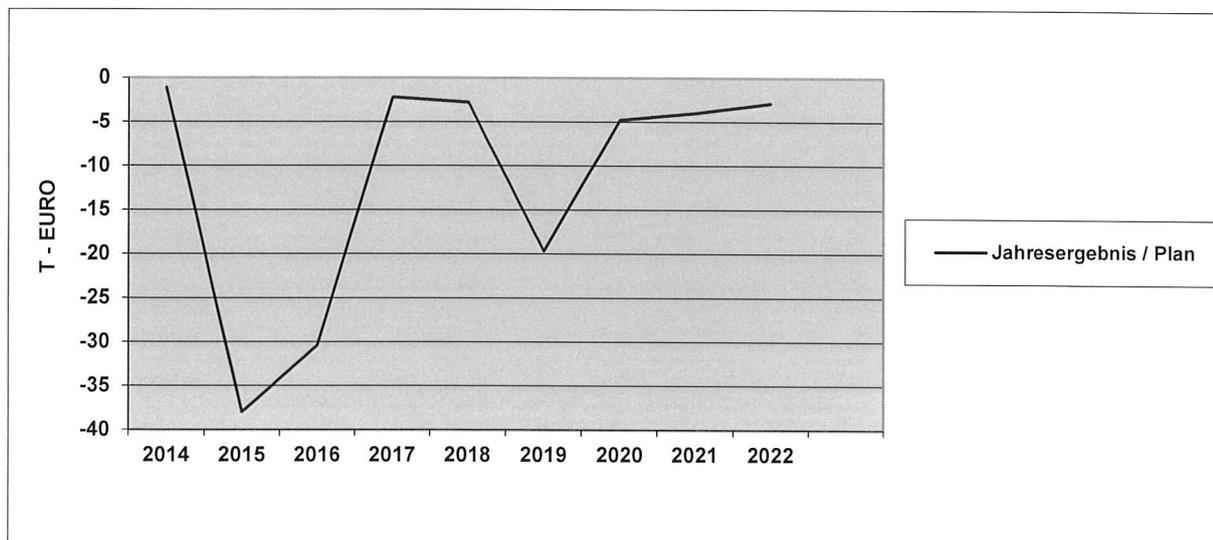
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	143,2	159,8	143,6	142,0	148,0	167,0	153,7	155,3	157,3
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	4,8	4,5	5,6	3,9	4,1	3,7	3,6	3,5	3,5
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	148,0	164,3	149,2	145,9	152,1	170,7	157,3	158,8	160,8



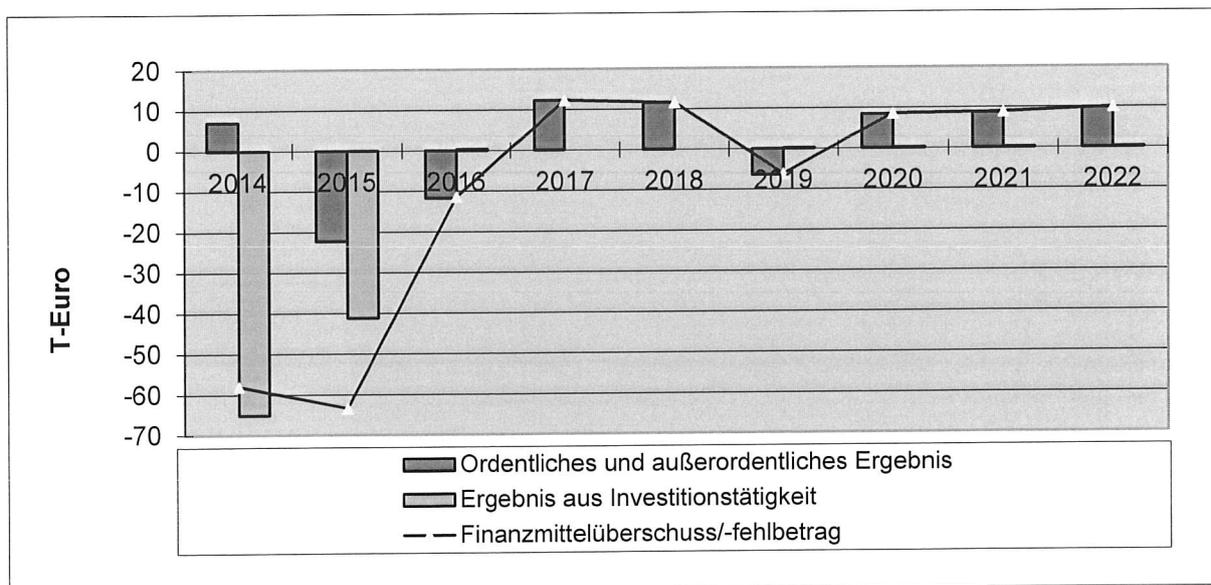
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	2,9	-34,1	-25,0	1,3	0,6	-16,3	-1,5	-0,8	0,3	
Finanzergebnis	-4,0	-3,9	-5,4	-3,5	-3,4	-3,4	-3,3	-3,2	-3,2	
Ordentliches Ergebnis	-1,1	-38,0	-30,4	-2,2	-2,8	-19,7	-4,8	-4,0	-2,9	
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Jahresergebnis	-1,1	-38,0	-30,4	-2,2	-2,8	-19,7	-4,8	-4,0	-2,9	



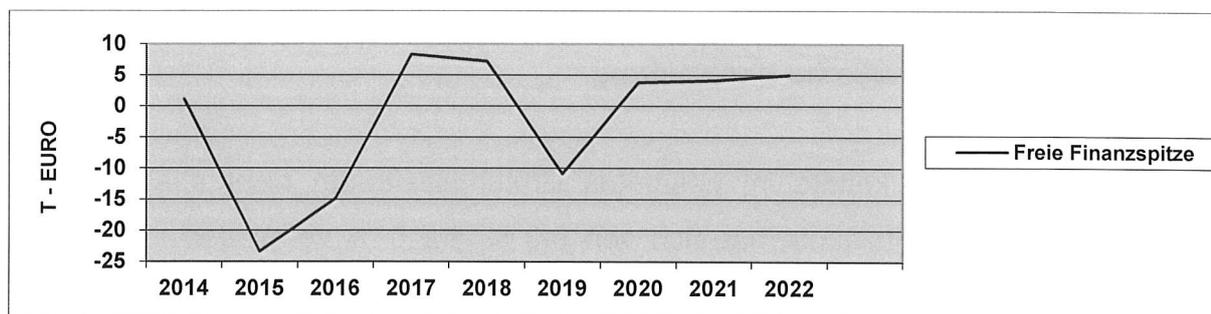
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	7,1	-22,2	-11,7	12,3	11,6	-6,4	8,4	8,7	9,8
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15,2	1,4	0,3	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	13,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	80,3	42,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-65,1	-41,2	0,3	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-58,0	-63,4	-11,4	12,3	11,6	-6,2	8,6	8,9	10,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	112,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	6,0	1,2	3,2	4,0	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-6,0	-1,2	109,0	-4,0	-4,4	-4,5	-4,6	-4,7	-4,8
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	64	64,6	-97,6	-8	-8	10,7	-4	-4,3	-5,3
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	58,0	63,4	11,4	-12,0	-12,4	6,2	-8,6	-9,0	-10,1



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	7,1	-22,2	-11,7	12,3	11,6	-6,4	8,4	8,8	9,8	
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	6,0	1,2	3,2	4,0	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	
= „freie Finanzspitze“	1,1	-23,4	-14,9	8,3	7,2	-10,9	3,8	4,1	5,0	
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
verbleibende Finanzspitze	1,1	-23,4	-14,9	8,3	7,2	-10,9	3,8	4,1	5,0	



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	742	758	727	703	680
Eigenkapital (1.000 €)	69	31	0	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	4	2
Eigenkapitalquote[1] (%)	9,30%	4,09%	0,01%	0,00%	0,00%
Infrastrukturintensität[2] (%)	30,05%	27,70%	27,10%	26,32%	25,44%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	50,81%	48,02%	48,28%	48,08%	47,79%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	51,43%	48,53%	48,48%	48,29%	48,15%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	37,73%	45,65%	49,24%	49,50%	50,00%

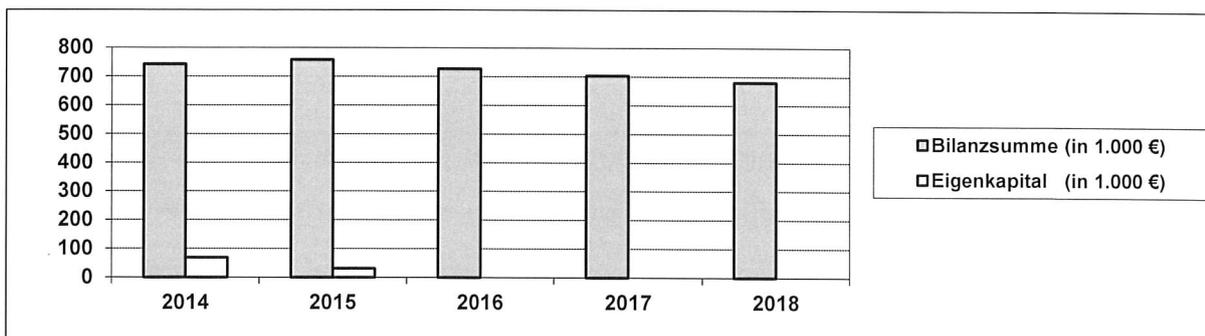
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen, Wirtschaftliche Unternehmen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 280 T€ Ende 2014 auf 329 T€ (2.179 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 1.859 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich von 9,3 % auf 0 % vermindert. 2017 und 2018 ergaben sich nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2014) zuletzt mit 89 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden - mit Ausnahme 2017 und 2018 - Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2015 und 2016 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist äußerst angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von 348 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2022 nicht ausgeglichen werden. Für das Jahr 2019 ergibt sich im Finanzhaushalt ein Fehlbetrag.

² Investitionskredite 146 T€, Liquiditätskredite 202 T€

Eine „freie Finanzspitze“ soll im Jahr 2019 nicht vorhanden sein. Danach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die Ortsgemeinde ist mit Liquiditätskrediten belastet und hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten. Sie nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil. Die Konsolidierungsvereinbarungen sind konsequent umzusetzen.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	320	300	+ 20
Grundsteuer B	385	365	+ 20
Gewerbsteuer	380	365	+ 15

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Pla- nung nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamt- verschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Gemeindehaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	6.203	5.146	6.533	5.893	7.077
Gesamtaufwendungen	12.377	12.792	10.524	10.577	11.624
Gesamtunterdeckung	6.173	7.646	3.991	4.684	4.547

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 5,4 € pro Jahr. Für die Folge- jahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Ge- bührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.2.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2004 angepasst.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren und evtl. auch eine Kostenbeteiligung der mietfrei nutzenden Gruppierungen erwägen.
- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind, auch bei gebührenfreier Nutzung, kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

3.2.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide in den Ortsgemeinden häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung

wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 5 Die Gebührenbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

3.3.1 Kommunaler Friedhof

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	35	35	1.342	50	322
Gesamtaufwendungen	2.005	2.846	3.869	1.905	2.249
Gesamtunterdeckung	1.970	2.811	2.527	1.855	1.927

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 2,2 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1999 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 6 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.3.1.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2008 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 7 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 8 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.3.1.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 12.03.2008 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

- 9 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

3.3.2 RuheForst

Neben dem gemeindlichen Friedhof wird in einem Teilbereich des Gemeindewaldes ein privater Ruhewald betrieben.

Nach dem „Pachtvertrag Wald“ vom 22.03.2010 zahlt der Betreiber einen jährlichen Pachtzins von 1.000 € an die Gemeinde, wobei eine Anpassungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Einnahmen auf der Pachtfläche vertraglich vereinbart wurde.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde von der Anpassungsmöglichkeit bislang noch kein Gebrauch gemacht.

- 10 Die Prüfung der Anpassung nach der Nutzungsvereinbarung ist jährlich nach Einsicht der erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch die Verwaltung zu dokumentieren und bei positivem Ergebnis umzusetzen. § 22 GemO ist zu beachten.

Der Pachtvertrag hatte eine Laufzeit von fünf Jahren. Durch Ergänzungsvereinbarung vom 31.05.2021 wurde dieser rückwirkend zum 19.07.2015 für die Dauer von weiteren zehn Jahren verlängert.

- 11 Auf eine zeitnahe Abwicklung der Vertragsangelegenheit ist künftig zu achten.

3.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.4.1 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 12 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.4.2 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Die Pachtpreise sind noch auf DM-Basis vereinbart.

- 13 Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.5 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind im gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Dornholzhausen-Oberwies“ verpachtet.

Bei künftiger Neu-/Weiterverpachtung sollte darauf geachtet werden, dass der Vertrag für den Jagdbezirk „Dornholzhausen/Oberwies“ keine Klausel zur Begrenzung des Wildschadens⁴ durch den Pächter enthält.

⁴ Vertraglich geregelte Wildschadenersatzpauschale in Höhe von 3.000 €/jährlich

Da es sich um einen langfristigen Vertrag handelt, wurde der Vertragswert durch Wertsicherungsklausel gesichert.

- 14 Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreiserhöhungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

3.6 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Die Ortsgemeinde rechnet die Nebenkosten bis zu einem Maximalbetrag von 150,00 € „spitz“ mit der Verbandsgemeinde ab. Für die Jahre 2017-2020 wurden die Forderungen gegenüber der Verwaltung geltend gemacht. Nach Aussage der Verwaltung existieren darüber hinaus keine weiteren Dokumente oder Regelungen zur Erstattung der Betriebskosten.

- 15 Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

3.7 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 7.905,08 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 16** Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.8 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und - mit Ausnahme des Jahres 2014 - auch verspätet festgestellt.

- 17 Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.9 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.9.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁵ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 18 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.9.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Ver-

⁵ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

hältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 19 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Oberwies							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2015	2016
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2015	2016
	142	139	141	141	145	145	145	unter 1.000 Einwohner	
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾									
Grundsteuer	91,43	88,84	88,23	75,16	90,04	107,26	108,99	109,93	114,68
Gewerbesteuer	109,11	56,05	54,45	96,21	102,14	151,67	164,49	184,71	210,81
Realsteueraufbringungskraft	200,54	144,89	142,69	171,37	192,18	258,94	273,47	294,64	325,50
- Gewerbesteuerumlage	-19,87	-10,07	-9,73	-17,25	-18,46	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80
+ Gemeindefinanzkraft									
+ Einkommensteuer	369,24	360,80	351,96	383,86	398,62	354,67	366,34	361,46	395,95
+ Gemeindefinanzkraft									
Umsatzsteuer	5,01	6,47	6,50	8,20	10,98	12,65	15,56	15,81	20,03
Steuereinnahmekraft	554,92	502,08	491,42	546,18	583,32	598,64	625,82	638,89	687,94
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	246,49	146,13	180,83	175,57	211,12	171,43	141,79	118,95	140,98
Zusammen (a+b):	801,42	648,21	672,25	721,75	794,45	770,06	767,61	757,84	828,93
c) Realsteuerhebesätze									
Grundsteuer A	300	300	320	320	320	318	320	322	327
Grundsteuer B	365	365	385	385	385	367	373	375	380
Gewerbesteuer	370	370	380	380	380	368	369	370	373
d) Steuereinnahmen									
Grundsteuer A	12,58	10,69	14,66	10,63	12,46	11,16	11,11	11,08	11,27
Grundsteuer B	74,62	71,86	71,63	62,12	74,23	92,33	92,71	93,75	95,90
Gewerbesteuer	106,51	54,02	53,61	95,69	102,69	147,41	158,02	177,13	188,50
- Gewerbesteuerumlage	-19,87	-10,07	-9,73	-17,25	-18,46	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80
+ Gemeindefinanzkraft									
Einkommensteuer	369,24	360,80	351,96	383,86	398,62	354,67	366,34	361,46	395,95
+ Gemeindefinanzkraft									
Umsatzsteuer	5,01	6,47	6,50	8,20	10,98	12,65	15,56	15,81	20,03
Sonstige Steuern	7,06	6,29	10,17	10,60	10,72	4,70	4,88	5,15	5,71
Zusammen:	555,15	500,05	498,79	561,67	591,23	595,30	619,07	631,36	682,11
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	246,49	146,13	180,83	175,57	211,12	171,43	141,79	118,95	140,98
f) insgesamt (d+e)	801,64	646,18	679,62	737,25	802,36	766,73	760,85	750,31	823,09
Zusammen (f):	801,64	646,18	679,62	737,25	802,36	766,73	760,85	750,31	823,09

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

